



JUGENDORDNUNG

A. Präambel

- (1) Die Jugendordnung des Rudervereins für das Große Freie e.V. (RGF) dient als Grundlage des Miteinanders der Vereinsjugend des RGF.
- (2) Alle Vereinsmitglieder bis einschließlich 23 Jahre bilden die Vereinsjugend des RGF.

B. Zweck (Ziele und Aufgaben)

- (1) Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei.
- (2) Die Schwerpunkte der Jugendarbeit im RGF sind
 - die Förderung der freizeithlichen und sportlichen Betätigung der Jugendlichen
 - die fallweise Mithilfe bei der Ausbildung der Ruderer
 - die Ausbildung und Stärkung des sozialen Verhaltens
- (3) Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

C. Organe

- (1) Organe der Vereinsjugend sind
 - die Jugendversammlung
 - die Jugendvertretung

D. Die Aufgaben der Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
- (2) Sie findet jährlich mindestens einmal unmittelbar vor der Mitgliederversammlung statt und die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe spätestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung.
- (3) Die Jugendversammlung ist nach ordnungsgemäßer Bekanntgabe stets beschlussfähig.
- (4) Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Bericht durch die Jugendvertreter über das vergangene Jahr
 - Wahl der Jugendvertretung/Nachwahlen
 - Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit /-aktivitäten für das laufende Jahr

- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Wünsche
- Protokollierung der Jugendversammlung

E. Jugendvertretung

- (1) Die Jugendvertretung besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit beträgt in Anlehnung an die Vorstandswahlen zwei Jahre.
- (3) Die Jugendvertretung vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und einer Stimme in den Vorstandssitzungen des RGF. Sollten sich die beiden Vertreter uneinig sein, so gilt dies als Nichtteilnahme bei Abstimmungen.
- (4) Außerdem vertritt sie die Interessen von Jugendlichen gegenüber dem Gesamtverein.
- (5) Die Jugendvertretung übernimmt die Jahresplanung der Veranstaltungen und Organisation oder Delegation der Veranstaltungen gemäß Jugendvollversammlung.
- (6) Sie übernimmt die Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung.

F. Wahlen zur Jugendvertretung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß. Präambel (2).
- (2) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, diese kann nicht übertragen werden.
- (3) Gewählt werden als Jugendvertreter kann jedes mindestens 15-jährige Mitglied der Vereinsjugend.
- (4) Die Wahl zum Jugendvertreter erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich offen und per Handzeichen.
- (5) Eine außerordentliche Jugendversammlung kann von der Jugendvertretung kurzfristig einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss stattfinden, wenn ein Viertel der Mitglieder der Vereinsjugend dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt oder wenn die Interessen der Vereinsjugend erheblich berührt werden.

G. Finanzen

Der Vereinsjugend kann vom Vorstand respektive vom Kassenwart fallweise Geldbeträge aus der Vereinskasse zweckgebunden zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Verwaltung überlassen werden.

Erstellt von der Vereinsjugend, angenommen und bestätigt durch die Jugendvollversammlung vom 07.03.2016 und bestätigt von der Mitgliederversammlung am 12.03.2016